

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis zur amtlichen Bekanntmachung der Stadt Gammertingen

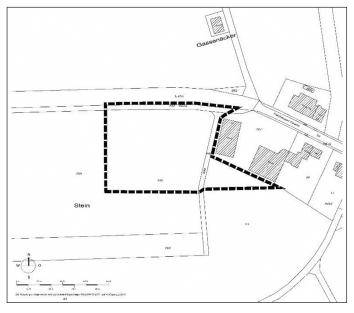
Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes sind zahlreiche amtliche Veröffentlichungen von Satzungen, die der Gemeinderat beschlossen hat, als extra Beilage beigefügt. Wir bitten um Beachtung!

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal

3. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche mit der Bezeichnung "Stein" in der Stadt Gammertingen auf Gemarkung Kettenacker

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Laucherttal hat am 02. Juni 2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 3. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal, gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 3. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Das Plangebiet befindet sich im westlichen Siedlungsbereich des Stadtteiles Kettenacker (im Wesentlichen südlich der Feldhauser Straße am westlichen Ortsausgang) und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,75 ha. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nrn. 21, 249, 250 und 252.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan (Satzungsbeschluss 18.05.2021) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Halle eines Gewerbebetriebes auf der Gemarkung Kettenacker geschaffen werden.

Durch eine konkrete Anfrage eines ortsansässigen Gewerbebetriebes (Landtechnik) nach weiteren gewerblichen Bauflächen möchte die Stadt Gammertingen in der Feldhauser Straße im Stadtteil Kettenacker einen Bebauungsplan aufstellen.

Der bestehende Gewerbebetrieb im Stadtteil Kettenacker möchte aufgrund von beengten räumlichen Situationen sein Betriebsareal erweitern. Da der Betrieb auf dem vorhandenen Gelände keine Erweiterung realisieren kann, ist eine Neuordnung im umliegenden Gebiet (Außenbereich) notwendig. Der Betrieb besteht aus 2 Werkstattgebäuden im östlichen Teil des Plangebiets. Im Osten des Plangebiets soll die bestehende Betriebshalle in westlicher Richtung um einen überdachten Zwischenbereich und eine neue Betriebshalle mit ca. 60 m Länge nach Westen erweitert werden. Die bisherige westliche Werkstatthalle (Feldhauser Straße 23) wird abgebaut und im Westen des neuen Plangebietes wiedererrichtet.

Die dafür vorgesehenen Flächen sind bereits im Besitz des Betriebes. Der Entwurf der 3. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal wird mit Begründung sowie dem Umweltbericht von Montag, 20. Juni 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022, je einschließlich, beim Sitz der GVV-Verbandsverwaltung, in der Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5-7, 72501 Gammertingen, während der üblichen Öffnungszeiten oder auf der Homepage des GVV (www.laucherttal.de unter dem Reiter "Öffentliche Be-

Umweltbezogene Informationen

kanntmachungen") öffentlich ausgelegt.

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

a.) Umweltbericht

Betroffene Themenkomplexe:

Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erheblicher Umweltfolgen

- Verlust von gering- bis hochwertigen Böden auf ca. 0,23 ha
- Verlust von geringwertigem Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Acker, intensives Grünland, evtl. teilweise junge Feldhecke), umfangreicher Ersatz durch geplante Pflanzungen.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Fernwirkung, umfangreiche geplante Eingrünung.

Beurteilung der Umweltbelange: geeignetes Gebiet (unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), d), e), f), i) und 1a

BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 23.04.2021

<u>Betroffene Themenkomplexe:</u> Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen des Landratsamt Sigmaringen, Koordinierungsstelle beim Fachbereich Baurecht, Leopoldstraße 4, 72844 Sigmaringen, vom 03. Mai 2021

<u>Betroffene Themenkomplexe:</u> Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlage angeschlossen werden.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel, Altöl etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet "Kesselbrunnen/Kohlplatte", Zone IIIA. Die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004 einzuhalten

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), e), g), h), i), 1a BauGB: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die Vermeidung von Emissio-

nen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 22. Juli 2022, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Neufra sowie bei den Stadtverwaltungen Gammertingen, Hettingen und Veringenstadt vorbringen oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung Neufra sowie bei den Stadtverwaltungen Gammertingen, Hettingen und Veringenstadt richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gammertingen, 09. Juni 2022 gez. Holger Jerg Verbandsvorsitzender

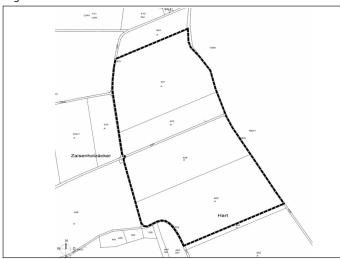
Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal



5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung "Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewann Zaisenholzäcker" in der Stadt Gammertingen auf Gemarkung Kettenacker

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Laucherttal hat am 02. Juni 2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal, gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Das Plangebiet hat eine Größe von 15,6 ha und befindet sich ca. 1 km nordöstlich des Siedlungsgebiets von Kettenacker. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Süden, Westen und Norden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten und Südwesten befinden sich Waldflächen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und den parallel dazu in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Kettenacker geschaffen werden. Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stro-

mes bis zum Jahr 2045 auf mindestens 100 % (bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %. bis zum Jahr 2030 auf 65 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Kettenacker. Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligen landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die gesamte Gemarkungsfläche von Gammertingen liegt vollständig innerhalb dieses Gebietes.

Der Entwurf der 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal wird mit Begründung sowie dem Umweltbericht von Montag, 20. Juni 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022, je einschließlich, beim Sitz der GVV-Verbandsverwaltung, in der Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5-7, 72501 Gammertingen, während der üblichen Öffnungszeiten oder auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands (www.laucherttal.de unter dem Reiter "Öffentliche Bekanntmachungen") öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

a.) Umweltbericht

Betroffene Themenkomplexe: Mensch/ Gesundheit

Es sind keine Überschreitungen von Richt-, Grenz- und Orientierungswerte des Lärm- und Immissionsschutzes zu erwarten.

Es sind Böden mit überwiegend mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. Allerdings ist die Versiegelung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage i.d.R. gering. Zur Minderung der Beeinträchtigungen sollten Zufahrten, Stellplätze und Wege mit einer wassergebundenen Decke hergestellt werden. Zudem sollten Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden im Zuge der Bauarbeiten ergriffen werden. Hohe Auswirkungen Grundwasser

Im Gebiet befindet sich ein Grundwasserleiter mit hoher Bedeutung. Durch Freiflächen-solaranlagen sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. Die Versiegelung ist gering und das anfallende Niederschlagswasser läuft an den Modulen herab und versickert auf der Fläche. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Geringe Auswirkungen

Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Es ist nicht von einer Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen. Geringe Auswirkungen Klima/Luft

Für die Zukunft sind zusätzliche Wärmebelastungen durch Klimaveränderungen prognostiziert, vor allem durch eine Zunahme der Zahl, der Dauer und Intensität an Sommer- und Hitzetagen. Durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert, was positiv für das Klima zu werten ist. Zudem beeinträchtigten Freiflächenphotovoltaikanlagen die Kaltluftentstehung und den -abfluss i.d.R. nicht. Geringe Auswirkungen

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung: Acker

Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt bei Arten von Ackerbaulandschaften (Feldlerche) ein. CEF-Maßnahmen mit mittlerem Aufwand sind notwendig. Hohe Auswirkungen Landschaftsbild und Erholung

Von den Rad- und Wanderwegen entlang des Gebiets ist eine visuelle Veränderung durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wahrnehmbar. Durch eine Eingrünung sind die Auswirkungen zu minimieren. Hohe Auswirkungen

Kultur-/ Sachgüter

Keine zu erwartenden Beeinträchtigungen. Geringe Auswirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten.

Durch die Freiflächensolaranlage kommt es zu einer Umwandlung der Flächennutzung. Es kommt zu einer geringen Versiegelung durch Betriebsgebäude, Wege und den Aufständerungen der Module. Der überwiegende Teil der Fläche verbleibt unversiegelt. Eine eingeschränkte Grünlandnutzung ist unter den PV-Anlagen weiterhin möglich. Es sollte eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), d), e), f), i) und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen Stellungnahmen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravenslung, vom 15.04.2021

Betroffene Themenkomplexe:

Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 Bauleitplanung, Konrad-Adenauer Straße 20, 72072 Tübingen, vom 06. Mai 2021 Betroffene Themenkomplexe: Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, Wasserschutzgebietes "Kesselbrunnen/Kohlplatte", Belange des Klimaschutzes (Mit einer geplanten Leistung von ca. 15 MWp trägt das beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden), Belange der Landwirtschaft (Bei den Flächen, für welche die Planung vorgesehen ist, handelt es sich um Ackerflächen der Grenzflur, der Viehbesatz im Gemeindegebiet liegt deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts, so dass die betroffenen Flächen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht agrarstrukturell nicht von besonderer Bedeutung sind), Belange des Naturschutzes (Da relevante Unterlagen erst noch erstellt werden müssen (insb. zur Dicken Trespe) ist die Abgabe einer Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde derzeit nicht möglich)

<u>Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:</u> Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 23. April 2021

<u>Betroffene Themenkomplexe:</u> Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wir-kungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen des Landratsamt Sigmaringen, Koordinierungsstelle beim Fachbereich Baurecht, Leopoldstraße 4, 72844 Sigmaringen, vom 03. April 2021 Betroffene Themenkomplexe:

Belange Umwelt und Arbeitsschutz (Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet "Kesselbrunnen/Kohlplatte", Zone IIIA. Die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodel "Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten" des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" zu berechnen. Denkmalschutz. Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es ist durch die Realisierung des Vorhabens mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, sodass hier entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dies muss allerdings vor dem Hintergrund des Feldvogelschutzes geschehen (Kulissenwirkungen vermeiden). Im Zuge des geplanten planinternen Ausgleiches sollte die Fläche soweit als möglich naturschutzfachlich aufgewertet werden.)

Belange der Landwirtschaft (Die betroffenen Flächen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet. Die Böden sind nach der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg als Vorrangflächen II eingestuft und sollten demnach der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Baurechtliche/naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten hierbei unbedingt innerhalb des Plangebiets erbracht werden. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass weitere Böden aus der Nutzung genommen

werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden soll. Der geplante Rückbau der PV Anlage nach 20-30 Jahren ist durch eine geeignete Auflage im Bebauungsplan sicherzustellen. Der Bebauungsplan ist aufzuheben und die Flächen sind in eine landwirtschaftliche Folgenutzung zu überführen. Das bedeutet, die Flächen müssen nach dem Anlagenrückbau oder bei Nichtrealisierung wieder in den Ausgangszustand vor dem Eingriff überführt werden (inkl. Rekultivierungsmaßnahmen) und ohne Bewirtschaftungsauflagen weiter landwirtschaftlich nutzbar sein.

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), e), g), h), i), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Stellungnahmen des Naturparks "Obere Donau", Wolterstraße 16, 88631 Beuron, vom 30. April 2021

Betroffene Themenkomplexe:

Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangiq sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten. Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune. Da Freiflächen-PV-Anlagen praktisch immer umzäunt werden, ist dieser Passus rechtlich ebenfalls als gesetzliche Rahmenbedingung zu beachten. Der Bereich "Zaisenholzäcker" nordöstlich von Kettenacker stellt eine große aktuell landwirtschaftlich genutzte (Ackerland) Offenlandfläche dar, an die im Osten ein großflächiger geschlossener Staatswaldbestand im Nachbarlandkreis Reutlingen angrenzt. Entlang dieses Waldrandes verläuft mit dem Martinusweg ein vor einigen Jahren ausgewiesener kirchlicher Fernwanderweg, der in diesem Abschnitt von Steinhilben kommend über Wilsingen und Kettenacker nach Zwiefalten führt. Weiter im Süden, außerhalb der geplanten Sonderbaufläche, aber in Sichtweite, verläuft eine lokale Radwegeverbindung von Hettingen kommend über Kettenacker nach Tigerfeld. Außerdem ist das Gebiet von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlich Wegen umgeben, die sich aufgrund des guten Ausbauzustandes und des recht gefälligen Landschaftsbildes gut für Spaziergänge und Wanderungen eignen. Aufgrund des Fehlens an überregional bedeutsamen Sehenswürdigkeiten und heraustagender touristischen Einrichtungen sowie der etwas abgeschiedenen Lage von Kettenacker, zeichnet sich dieser Bereich des Naturparks nur durch ein mäßiges Besucheraufkommen aus. Deutlich bedeutsamer ist hier beispielsweise das Laucherttal als wichtige touristische Erholungsachse. Es ist zu vermuten, dass am ehesten Naherholungssuchende (Wanderer, Spaziergänger, Jogger, Nordic Walker, Hundebesitzer und Radfahrer) aus der näheren Umgebung mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage in Berührung kommen werden, hingegen wohl nur in begrenztem Umfang Erholungssuchende aus weiter entfernten Quellgebieten. Festzuhalten bleibt aber, dass durch die geplanten Anlagen das örtliche Landschaftsbild markant verändert wird und die Naturnähe schwindet. Außerdem kommt es zu Bewegungseinschränkungen in Zeiten, zu denen landwirtschaftliche Flächen betreten werden dürfen (z.B. im Winter bei Schneelage mit Langlaufskiern). Positiv hervorzuheben ist die räumliche Begrenzung der Sichtbarkeit der Anlage durch mehr oder weniger große Waldflächen im Umkreis von maximal zwei Kilometern. Auf Bebauungsplanebene wäre es aus Erholungssicht sehr wünschenswert, wenn durch Begrünung der Zäune mit Kletterpflanzen und durch Vorpflanzung niedriger Büsche auf den waldabgewandten Zaunseiten eine gewisse Eingrünung hergestellt werden würde. Ferner sollten Besucher dieses Bereichs durch Informationstafeln über den Aufbau und die Leistung der Anlage, wie andernorts auch üblich, informiert werden. Insgesamt sprechen aus Erholungssicht keine derart gravierenden Gründe gegen eine Ausweisung des Sondergebiets, dass dies aus Naturparksicht gegen das Vorhaben sprechen würde. Sichergestellt sein muss aber, dass andere Bereiche des GVV-Gebiets nicht in größerem Umfang für ähnliche Projekte herangezogen werden, da eine an vielen Orten auftretende technische Überprägung der Landschaft durch PV-Freiflächenanlagen sowie großflächige Umzäunungen nicht mehr

mit dem Grundsatz einer vorbildlichen Erholungslandschaft, wie sie ein Naturpark nach gesetzlicher Vorgabe darstellen soll, vereinbar wäre.

Prüfung aus Naturschutzgesichtspunkten:

Von Naturparkseite werden hier etwas größere Konfliktpotentiale gesehen als aus Erholungssicht. So wird erstmals in einen Bereich baulich eingegriffen, der bisher von Bebauung frei ist und der aufgrund der nötigen Umzäunung freie Wanderbewegungen zwischen dem großen Waldbereich im Osten und den kleineren Waldflächen im Westen für erdgebundene größere Tierarten erschwert. Aus den vorgelegten Unterlagen geht bisher nicht hervor, ob hier ausgewiesene Wildtierkorridore betroffen sind. Um die Wanderungshindernisse für Wildtiere möglichst gering zu halten und auch Schäden an der Umzäunung zu vermeiden, sollte diese für Wildhasen, Füchse und Dachse unbedingt passierbar bleiben, eventuell könnten entsprechende Klappen/Röhren zusätzlich zur nötigen Bodenfreiheit von ca. 20 Zentimetern eingebaut werden. Außerdem könnte auf Bebauungsplanebene eventuell geprüft werden, ob der die Fläche von West nach Ost mittig durchziehende landwirtschaftliche Weg nicht als Grenze zur Aufteilung der Fläche in zwei Teilflächen genutzt werden könnte. Wichtig hierbei sind auch belastbare Aussagen zur zukünftigen Grünlandbewirtschaftung unter und zwischen den Modulen. Gelegentlich wurde hier bei ähnlichen Projekten in der Vergangenheit von möglicher Beweidung oder Mahd und Abfuhr des Materials gesprochen, was anschließend aber aus verschiedensten Gründen scheiterte und dann zu einem wenig befriedigenden Mulchen der Flächen führte, was auch zu falschen rechnerischen Bewertungen führte. Der vorgesehene Sicherheitsabstand zur Waldfläche im Osten wird ausdrücklich begrüßt, bietet er doch auch die Möglichkeit eines gewissen Freilandkorridors für aus dem Wald austretende Wildtiere und erleichtert auch die Waldbewirtschaftung. Zum aktuellen Zeitpunkt ist aus Naturschutzsicht noch keine abschließende Bewertung des Vorhabens durch die NP-Geschäftsstelle möglich, insgesamt erscheint das Vorhaben aber anhand der aktuellen Datenlage bei entsprechenden Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen an dieser Stelle nicht in unauflösbarem Widerspruch zur Naturparkverordnung zu stehen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau den Bereich "Zaisenholzäcker" in Kettenacker betreffend nicht bestehen (beispielsweise im Naturparkplan).

Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), e), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.1, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen Am Neckar, vom 26.

Betroffene Themenkomplexe: In der Sonderbaufläche der geplanten Photovoltaikanlage sind auf Luftbildern diverse rundliche Bewuchsanomalien zu erkennen. In zwei Fällen dürfte es sich sicher um Grabhügel bei weiteren im Süden laut aktuellen Luftbildanalysen wohl ebenfalls um Grabhügel handeln. Vermutlich gehören diese zu einem westlich anschließenden ausgedehnten Grabhügelfeld mit ca. 20 Hügeln. Es handelt sich um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, im Süden im Bereich der vermuteten Hügel schließt ein Prüffallgebiet an.

An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse; eine undokumentierte Zerstörung ist gem. § 8 DSchG unzulässig. Das Landesamt für Denkmalpflege äußert erhebliche Bedenken gegen eine Überplanung dieses Bereiches.

<u>Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7d), 1a BauGB:</u> Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich Freitag, 22. Juli 2022, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Neufra sowie bei den Stadtverwaltungen Gammertingen, Hettingen und Veringenstadt vorbringen oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung Neufra sowie bei den Stadtverwaltungen Gammertingen, Hettingen und Veringenstadt richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gammertingen, 09. Juni 2022 gez. Holger Jerg Verbandsvorsitzender

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Gammertingen:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Oder nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Neufra:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr

Oder nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Hettingen:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Oder nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Veringenstadt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr Donnerstag von 14.00 bis 18:00 Uhr Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Oder nach telefonischer Vereinbarung

Installationsanlage Trinkwasser – Austausch der Wasserzähler



Die Stadt Gammertingen hat ab Mitte Juni 2022 die Firma Aquameter beauftragt die Wasserzähler zu wechseln. Beim letzten Termin konnten nicht alle Zähler gewechselt werden. Um den Mehraufwand und die damit verbundenen Ausgaben gering zu halten, sind die von der Stadt bereits informierten Eigen-

tümer aufgefordert ihre Absperrventile auf Funktion zu überprüfen und der Nachrüstpflicht nachzukommen.

Ukraineflüchtlinge treffen sich im Fidelishaus



Die in Gammertingen angekommenen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine treffen sich wöchentlich am Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Fidelishaus. Wenn Sie uns unterstützen wollen, freuen wir uns über eine Spende oder ihre persönliche Unter-

stützung für eventuelle Fahrdienste, persönliche Patenschaften, etc. Bitte wenden Sie sich an Matthias Kopp 0173/3001174



Alb-Lauchert-Schwimmhalle

Öffentliches Schwimmen in der Alb-Lauchert-Schwimmhalle ist zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag - Frühschwimmen: 6.00 - 7.30 Uhr Dienstag - Freitag: 15.30 - 20.45 Uhr in den Ferien: 14.00 - 20.45 Uhr Samstag und Sonntag: 8.00 - 13.00 Uhr

Achtung geänderte Öffnungszeiten über die Feiertage: Am 16. Juni 2022 (Fronleichnam) ist die Schwimmhalle von 8.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Das Ordnungsamt informiert:

Utensilien von Urnenwand auf dem Friedhof Gammertingen können abgeholt werden – bitte nicht wieder anbringen!

Im Zusammenhang mit den fast abgeschlossen Umbaumaßnahmen auf dem Gammertinger Friedhof wurden im Bereich der Urnenwänden unter anderem etliche dort abgestellte "Utensilien", die als Dekoration (o.ä.) an, vor oder auf den bestehenden Urnenwänden angebracht waren, entfernt und in der daneben liegenden Garage gelagert. Da die Baustelle nun weitestgehend geräumt ist, wurden diese Utensilien aus der Garage herausgeholt und können von den jeweiligen Besitzern abgeholt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut und ausdrücklich darauf hin, dass solch dauerhaft abgestellte Gegenstände künftig an der Urnenwand nicht mehr geduldet werden. Die Urnenwand ist nicht dafür gedacht, dass dort dauerhaft Dekorationen oder Erinnerungsstücke angebracht werden. Die Stadtverwaltung und der Bauhof stehen regelmäßig vor dem Problem, dass entsprechende Utensilien nach Gebrauch (z.B. abgebrannte Lampen oder verwelkte Blumen) übrig bzw. stehen bleiben und keinem bestimmten Grab zugeordnet werden können. In Zukunft werden solche Gegenstände nicht mehr dauerhaft toleriert und regelmäßig auch bei gewissem Restwert (z.B. Lampen oder Blumentöpfe) entsorgt. Vielen Dank für Ihr Verständnis.